

KFZ-HANDEL ÜBER DIE GRENZE

Praxisfall 10: Verkauf eines GW an einen Privatkunden in der EU – Abholfall differenzbesteuert

von Diplom-Finanzwirt Rüdiger Weimann, Dozent, Lehrbeauftragter und freier Gutachter in Umsatzsteuerfragen, Dortmund

! Erfahren Sie anhand eines Praxisfalls, welche Belege Sie benötigen und was Sie buchen und prüfen müssen, um einen Gebrauchtwagen (GW) an einen Privatkunden im EU-Ausland zu liefern. Und zwar für den Fall, dass Ihr Kunde die Transportverantwortung trägt (Abholfall) und die Differenzbesteuerung angewendet werden soll. Checklisten helfen Ihnen dabei, dies sofort in Ihrem Autohaus umzusetzen. Erfahren Sie zudem, wie Ihre Rechnung aussehen muss und wie Sie die Lieferung bzw. den Umsatz richtig buchen und der Finanzverwaltung melden. !

■ Praxisfall

Bei einem Neuwagen-Geschäft haben Sie von einem Privatkunden dessen GW mit 8.500 Euro in Zahlung genommen (vgl. Beispiele in Abschn. 25a.1. Abs. 10 und 10.5. Abs. 4 S. 6 Nr. 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass [UStAE]). Zunächst reparieren Sie das Fahrzeug für 500 Euro (Teile 300 Euro + Löhne 200 Euro, vgl. Abschn. 10.5. Abs. 4 S. 5 Nr. 2 UStAE) und verkaufen es nach einem Monat für 10.000 Euro an einen Privatkunden im EU-Ausland. Sie sollen dem Kunden das Fahrzeug in Ihrem Autohaus übergeben; der Kunde trägt also die Transportverantwortung.

Wichtig ! Der Kunde trägt die Transportverantwortung, wenn Sie nach dem Kaufvertrag lediglich die Übergabe des Fahrzeugs in Ihrem Autohaus schulden. Wie der Kunde den Transport dann tatsächlich durchführt, ob er

- das Fahrzeug höchstpersönlich abholt oder
- einen Verwandten bzw. Freund oder
- einen Spediteur oder
- einen Frachtführer beauftragt,

ist für die Transportverantwortung ohne Bedeutung.

PRAXISHINWEIS ! Ein Fahrzeug ist umsatzsteuerlich (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 UStG) erst dann ein Gebrauchtfahrzeug, wenn

- es mehr als 6.000 km zurückgelegt hat **und**
- die erste Inbetriebnahme mehr als 6 Monate zurückliegt.

Umsatzsteuerliche Folgen

EU-Verkäufe von GW an Privatkunden können unter den weiteren Voraussetzungen des § 25a UStG der Differenzbesteuerung unterworfen werden. Im Privatkundengeschäft sollte – wo immer möglich – differenzbesteuert wer-

Gebrauchtfahrzeug
an einen Privatkunden
in der EU

Wann ist ein
Fahrzeug gebraucht?

den. Denn das ist für den Privatkunden, der nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt ist, immer die günstigere Variante.

Voraussetzungen für Differenzbesteuerung

CHECKLISTE / Anwendung der Differenzbesteuerung

Als Kfz-Händler dürfen Sie einen GW differenzbesteuert verkaufen, wenn Sie das Fahrzeug

- in Deutschland oder im restlichen Europa
- in Wiederverkaufsabsicht erworben haben und derjenige, von dem Sie das Fahrzeug kaufen, ein
- Nichtunternehmer (Privatperson) oder
- Kleinunternehmer (§ 19 UStG) oder
- anderer Autohändler, der seinerseits auf diesen Verkauf auch die Differenzbesteuerung anwenden darf, ist.

Besteuerung wie Inlandsgeschäft

PRAXISHINWEISE I

- Die Verkäufe werden wie ein Inlandsgeschäft „ganz normal“ brutto mit deutscher Margen-Umsatzsteuer abgerechnet.
- Die Tatsache, dass das Fahrzeug in das EU-Ausland verkauft wird, ist ohne Bedeutung. Insbesondere kommt keine Steuerbefreiung in Betracht (§ 25a Abs. 5 S. 2 UStG).
- Die Versandhandelsregelung nach § 3c UStG, die unangenehme steuerliche Folgen nach sich ziehen kann (siehe Praxisfall 7, ASR 10/2017, Seite 3, Abruf-Nr. 44856161), greift bei differenzbesteuerten Verkäufen nicht (§ 25a Abs. 7 Nr. 3 UStG).
- Das Ursprungslandprinzip gilt uneingeschränkt. Fahrzeuge, die im Inland geliefert werden, werden mit der deutschen Steuer auf die Differenz endgültig belastet. Das EU-Bestimmungsland, in das die Fahrzeuge verbracht werden, hat keine Möglichkeit, seine eigene Steuer zu erheben.

Nachweise sammeln

Das müssen Sie prüfen und belegen

Die folgende Checkliste zeigt Ihnen, welche Aufgaben Sie erfüllen und welche Belege Sie sammeln müssen.

CHECKLISTE / Verkauf eines GW an einen Privatkunden in der EU – Abholfall differenzbesteuert

		Erledigt	Datum	Zeichen
1.	Identität des Abnehmers laut Kaufvertrag feststellen (Kopie des Ausweises zu den Akten nehmen)	<input type="checkbox"/>		
2.	Besondere Aufzeichnungen (für jedes Fahrzeug gesondert; Saldierungen mit anderen Fahrzeugverkäufen sind nicht zulässig) (§ 25a Abs. 6 UStG, Abschn. 25a.1. Abs. 17 UStAE) <ul style="list-style-type: none"> ■ Einkaufspreis des Fahrzeugs ■ Verkaufspreis des Fahrzeugs ■ Einzel- oder Gesamtmarge 	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>		
3.	Zahlungsangaben bei Überweisungen prüfen (Stammt die Überweisung von einem Bankkonto, das auf den Kunden lautet?)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		
4.	Geldwäschegesetz (GwG; Besteht ein Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des GwG?)	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>		

Wichtig | Sie finden die Checkliste „Verkauf eines GW an einen Privatkunden in der EU – Abholfall differenzbesteuert“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45049085.

So rechnen Sie richtig ab

Besonderer Rechnungshinweis

Sie müssen in der Rechnung auf die Anwendung der Differenzbesteuerung durch die Formulierung „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ hinweisen (§ 14a Abs. 6 S. 1 UStG).

Sie dürfen grenzüberschreitende Rechnungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch abfassen. Wie der Rechnungshinweis in diesem Fall lautet, sehen Sie in der Checkliste „Rechnungsangaben in anderen Amtssprachen der EU“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 42406717.

Fehlt der Hinweis, hat das weder für Sie noch für den Käufer irgendwelche (umsatz)steuerlichen Folgen (FG Düsseldorf, Urteil vom 23.05.2014, Az. 1 K 2537/12 U, AO, Abruf-Nr. 142301).

Keine Umsatzsteuer in der Rechnung ausweisen

Wenn Sie als Kfz-Händler einen Fahrzeugumsatz nach § 25a UStG versteuern, dürfen Sie die Differenzsteuer in Ihrer Rechnung nicht gesondert ausweisen (§ 14a Abs. 6 S. 2 UStG). Der Erwerber des Fahrzeugs hat, selbst wenn er Unternehmer ist, keinen Anspruch auf Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Steuerausweis.

MUSTERSCHREIBEN / Rechnung Differenzbesteuertes EU-Geschäft

Autohaus Dortmunder Hellweg
Am Hellweg 13
44328 Dortmund

Mr. Will Smith
34 Any Road
NW 10 6 DX
United Kingdom

Dortmund, den 15.12.2017

Fahrzeugtyp: ...
Fahrzeug-Identifikationsnummer: ...
...

Für die Lieferung des o. a. Fahrzeugs stellen wir Ihnen in Rechnung:

10.000 Euro

Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung: Nach § 25a UStG (Differenzbesteuerung) kann keine Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer ausgewiesen werden.

Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag bis zum ...



DOWNLOAD
Checkliste
auf asr.iww.de

„Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“

Auf Differenzbesteuerung hinweisen

Verdeckter
Preisnachlass

So buchen Sie den Umsatz richtig

Gemeiner Wert im Praxisfall

Nimmt Ihr Autohaus im Neuwagengeschäft einen GW in Zahlung und leistet der Käufer in Höhe der Differenz eine Zuzahlung, ist im Rahmen der Differenzbesteuerung als Einkaufspreis nach § 25a Abs. 3 UStG der tatsächliche Wert des GW = gemeiner Wert anzusetzen (Abschn. 10.5. Abs. 4 UStAE):

■ Gemeiner Wert des GW (Abschn. 10.5. Abs. 4 S. 6 Nr. 2 UStAE)

	Verkaufserlös (vom Erwerber zu zahlen)	10.000 Euro
./.	Reparatur (Selbstkosten)	500 Euro
./.	Verkaufskosten (pauschal 15 % von 10.000 Euro)	1.500 Euro
=	Gemeiner Wert GW	8.000 Euro
./.	Anrechnungspreis GW	8.500 Euro
=	Verdeckter Preisnachlass	500 Euro

PRAXISHINWEIS | Wenn das Neuwagenentgelt nicht um einen „verdeckten Preisnachlass“ gemindert wird, kann im Rahmen der Differenzbesteuerung der Anrechnungspreis angesetzt werden (Abschn. 25a.1. Abs. 10 S. 4 UStAE).

■ Steuerberechnung im Praxisfall

	Verkaufserlös (vom Erwerber zu zahlen)	10.000 Euro
./.	Gemeiner Wert GW	8.000 Euro
=	Bruttodifferenz	2.000 Euro
./.	Nettodifferenz (Bruttodifferenz : 1,19)	1.680,67 Euro
=	Differenzsteuer/Margensteuer	319,33 Euro

Zwei Buchungssätze

■ Buchungssätze im Praxisfall

Buchung der Instandsetzung			
Instandsetzung	500 Euro an	Erlöse Löhne (intern)	200 Euro
Gebrauchtwagen		Erlöse Teile (intern)	300 Euro
Buchung des eigentlichen Verkaufs			
Kundenforderung	10.000 Euro an	Erlöse Gebrauchtwagen	9.680,67 Euro
		Umsatzsteuer	319,33 Euro

Das müssen Sie erklären und melden

Umsatzsteuer-Voranmeldung

Melden Sie die Fahrzeuglieferung als Inlandsgeschäft in Ihrer Umsatzsteuer-Voranmeldung 2017 in Zeile 26 Kennziffer 81 jeweils bis zum 10. des Folgemonats an Ihr Finanzamt (§ 18 Abs. 1 S. 1 UStG). Dauerfristverlängerer melden wie gehabt einen Monat später (§ 18 Abs. 6 UStG, §§ 46 ff. UStDV).

Monatlich zum
10. des Folgemonats

14		Berichtigte Anmeldung (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	10
15		Belege (Verträge, Rechnungen usw.) sind beigefügt bzw. werden gesondert eingereicht (falls ja, bitte eine „1“ eintragen)	22
16	I. Anmeldung der Umsatzsteuer-Vorauszahlung		
17	Lieferungen und sonstige Leistungen (einschließlich unentgeltlicher Wertabgaben)		
18		Bemessungsgrundlage ohne Umsatzsteuer	Steuer
19	Steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug	volle EUR	EUR Ct
19	Innere Gemeinschaftliche Lieferungen (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG) an Abnehmer mit USt-IdNr.	41	
20	neuer Fahrzeuge an Abnehmer ohne USt-IdNr.	44	
21	neuer Fahrzeuge außerhalb eines Unternehmens (§ 2a UStG)	49	
22	Weitere steuerfreie Umsätze mit Vorsteuerabzug (z.B. Ausfuhrleistungen, Umsätze nach § 4 Nr. 2 bis 7 UStG)	43	
23	Steuerfreie Umsätze ohne Vorsteuerabzug	48	
24	Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 28 UStG		
25	Steuerpflichtige Umsätze (Lieferungen und sonstige Leistungen einschl. unentgeltlicher Wertabgaben)		
26	zum Steuersatz von 19 %	81	
27	zum Steuersatz von 7 %	86	

PRAXISHINWEIS | Dass Sie die Differenzbesteuerung anwenden, darauf müssen Sie in der Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht besonders hinweisen. Die Umsätze erklären Sie mit Ihren anderen „19%ern“ in der Kennziffer 81 – mit dem einen Unterschied, dass Sie

- nicht den gesamten Umsatz,
- sondern nur die Nettodifferenz berücksichtigen.

Weitere Besonderheiten bestehen nicht. Das gilt auch für die Umsatzsteuer-Jahreserklärung; insbesondere müssen Sie hier nichts in die Anlage UR eintragen. Wichtig ist nur, dass Sie die besonderen Abrechnungs- und Aufzeichnungspflichten beachten (siehe oben).

Differenzumsatzsteuer mit anderen „19%ern“ anmelden

Zusammenfassende Meldung

Eine Zusammenfassende Meldung an das Bundeszentralamt für Steuern ist nicht erforderlich.

WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Checkliste „Verkauf eines GW an einen Privatkunden in der EU – Abholfall differenzbesteuert“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45049085
- Checkliste „Rechnungsangaben in anderen Amtssprachen der EU“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 42406717
- Die Beitragsserie wird in ASR 2/2018 fortgesetzt mit „Praxisfall 11: Verkauf eines Neufahrzeugs an einen Unternehmer in ein Drittland – Transportfall“
- In der Reihe der Praxisfälle ist zuletzt erschienen: „Praxisfall 9: Verkauf eines GW an einen Privatkunden in der EU – Transportfall differenzbesteuert“, ASR 12/2017, Seite 4 → Abruf-Nr. 44981475
- Übersicht: „Handel über die Grenzen – Die Praxisfälle im Überblick“ auf asr.iww.de → Abruf-Nr. 45009977



IHR PLUS IM NETZ
Checklisten/Beiträge
auf ue.iww.de